



GEMEINDE ROTHENTHURM

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ROTHENTHURM

Art. 1

Die Gemeinde erfüllt die sich aus ihrer Autonomie ergebenden örtlichen Obliegenheiten, sowie die Aufgaben, die ihr durch Rechtssatz übertragen sind.

Art. 2

In allen Sachgeschäften gilt in der Gemeinde Rothenthurm im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.

Art. 3

In allen Wahlgeschäften gilt in der Gemeinde Rothenthurm im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.

Art. 4

Die Bewilligungsinstanz der Gemeinde Rothenthurm für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone ist gemäss § 76 PBG, die Baubehörde.

Art. 5

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) die Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeinderat, die Behörden und Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis
- d) der Vermittler

Art. 6

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Rothenthurm besteht aus 3 Mitgliedern. Sie ist die Datenschutzkommission der Gemeinde gemäss Art. 19a der Verordnung über den Datenschutz.

Art. 7

Der Gemeinderat Rothenthurm besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 8

Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation.

Er regelt darin insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderates
- b) die Organisation des Vermittleramtes
- c) die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder
- d) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen
- e) die Bildung und Organisation von Ressorts
- f) die Organisation der Gemeindeverwaltung
- g) die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen
- h) die Einsetzung weiterer Kommissionen
- i) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates
- j) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
- k) die Berichterstattung

Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2004 in Kraft.

Die Gemeinderatswahlen für die nachfolgenden Amtsperioden werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

GENEHMIGT vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 9. März 2004.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rothenthurm haben diese Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung, bzw. Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDE ROTHENTHURM

Der Gemeindepräsident
Hubert Schuler-Bürgler



Der Gemeindeschreiber
René Hutab-Schuler

